



### Wirtschaft & Steuern

Innergemeinschaftliche Umsätze – ID Nummer Pflicht.....	1
Steuerguthaben – Einschränkung bei der Verrechnung über F24 .....	2
Immobilienleasing: Hypothekar- und Katastergebühren.....	3
Magazinbuchhaltung – Pflicht?.....	3
Erhöhung des gesetzlichen Zinssatzes.....	4

### Arbeit und Soziales

Einschneidende Reformen im Arbeitsrecht .....	4
---	---

## Wirtschaft & Steuern

### Innergemeinschaftliche Umsätze – ID Nummer Pflicht

Neues Jahr und gleich eine Neuerung für all jene Kunden, die innergemeinschaftliche Umsätze tätigen. Bislang konnte in Italien die MwSt. Nummer (partita Iva) automatisch als Identifikationsnummer für innergemeinschaftliche Ein- und Verkäufe verwendet werden. Die Sommerverordnung 2010 sieht diesbezüglich eine Änderung vor, welche nun mit 2 Verordnungen von Seiten der Agentur der Einnahmen mit Wirkung 29.12.2010 in Kraft getreten ist.

Die Neuerung sieht die Pflicht vor, dass sämtliche Steuerpflichtige, die **innergemeinschaftliche Lieferungen, Erwerbe und Leistungen** durchführen möchten, in der sog. **MIAS-Datenbank** (Mehrwertsteuer Informations Austausch System) eingetragen sind.

Grundsätzlich geht nun die aktuelle Gesetzeslage in Italien davon aus, dass **alle Steuerpflichtigen mit MwSt. Position automatisch in dieser Datenbank aufscheinen**, wobei die Neuerung nun die **Streichung aus dieser Datenbank innerhalb 28.02.2011** vorsieht, falls bestimmte Voraussetzungen nicht gegeben sind. Dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige in diesem Fall kein Anrecht mehr hat, steuerfreie innergemeinschaftliche Transaktionen durchzuführen.

Die Fälle, in denen die Bestimmungen keine automatische Streichung vorsehen, sind folgende:

#### **a) Anmeldung MwSt. Position vor dem 31.05.2010:**

Keine Streichung erfolgt, falls in den Jahren 2009 und 2010 eine Intrastat Erklärung für innergemeinschaftliche Ein-, Verkäufe und/oder Dienstleistungen eingereicht und auf jeden Fall eine MwSt. Jahreserklärung für 2009 abgegeben wurde. Ebenso, wenn bereits bei Tätigkeitsbeginn dem Steueramt die Absicht mitgeteilt wurde, innergemeinschaftliche Umsätze zu tätigen.

#### **b) Anmeldung MwSt. Position im Zeitraum 31.05.2010 bis 28.02.2011**

Keine Streichung erfolgt, falls im 2. Semester 2010 innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe (Achtung: Dienstleistungen zählen hier nicht!) durchgeführt und die

entsprechende Intrastat Erklärung eingereicht wurde. Ebenso, wenn bereits bei Tätigkeitsbeginn dem Steueramt die Absicht mitgeteilt wurde, innergemeinschaftliche Umsätze zu tätigen.

Für alle anderen Steuerpflichtigen, die die Absicht haben in Zukunft innergemeinschaftliche Umsätze zu tätigen, und die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, besteht nun die Notwendigkeit **innerhalb 29. Jänner 2011 ein formloses Schreiben an das zuständige Steueramt** zu schicken, in dem die Absicht zur Durchführung von innergemeinschaftlichen Transaktionen bekundet wird.

Das Steueramt hat dann 30 Tage Zeit, den Antrag zu überprüfen und im Falle der fehlenden Voraussetzungen abzulehnen. Erhält der Steuerpflichtige keine Antwort, gilt dies als Annahme und automatische Weiterführung bzw. Eintragung in die Datenbank.

Entgegen den ersten Annahmen hat das Steueramt nun klargestellt, dass im Falle einer rechtzeitigen Abgabe des Schreibens – 30 Tage vor Ablauf der Frist vom 28.02.2011 – und keiner expliziten Ablehnung desselben von Seiten des Steueramtes, der Steuerpflichtige ohne Unterbrechung in der MIAS-Datenbank eingetragen bleibt.

Alle Steuerpflichtigen, die die oben genannte Frist vom 29.01.2011 versäumen bzw. die Tätigkeit neu beginnen, dürfen in Zukunft für den Zeitraum von 30 Tagen nach Abgabe des Schreibens beim Steueramt keine innergemeinschaftlichen Operationen tätigen. Erst nach Ablauf der Frist ist die ID Nummer aktiv.

Da somit zukünftig die Ausübung von innergemeinschaftlichen Ver- und Einkäufen ohne gültige ID Nummer nicht erlaubt ist und u.a. auch teils erhebliche Strafen vorgesehen sind, sollte man rechtzeitig darauf achten, dass die entsprechende Eintragung vorliegt.

Unter folgenden Link können Sie jederzeit kontrollieren, ob Sie oder der ausländische Geschäftspartner in der Datenbank aufscheinen:

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/vies/vieshome.do](http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do)

**Beabsichtigen Sie somit im Jahr 2011 innergemeinschaftliche Ein- bzw. Verkäufe von Waren und Dienstleistungen durchzuführen, bitte wir Sie uns bzw. Ihrem/r Buchhalter/in dies umgehend – innerhalb 26.01.2011- mitzuteilen. Wir werden dann überprüfen ob ein eigener Antrag an das Steueramt notwendig ist oder nicht.**

**Sollten wir nichts von Ihnen hören, möchten wir Sie daran erinnern, dass es passieren kann, dass Sie nach dem 28.02.2011 die Berechtigung innergemeinschaftliche Operationen zu tätigen verlieren und somit mindestens 30 Tage vor Durchführung einer innergemeinschaftlichen Operation die Eintragung neu beantragen müssen!!**

*Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.*

---

## Steuer Guthaben – Einschränkung bei Verrechnung über

### F24

Seit 1. Jänner 2011 hat das Steueramt neue Einschränkungen für die Verrechnung von Steuer Guthaben über die Zahlungsvordrucke Mod. F24 eingeführt. Da die neue Regelung in der praktischen Anwendung noch viele Unklarheiten aufweist, soll im Folgenden eine kurze Übersicht dargestellt werden.

Die Einschränkung betrifft ausschließlich die staatlichen Steuern wie die Einkommensteuer IRPEF, die Körperschaftsteuer IRES, die MwSt. und die Quellensteuern/Steuereinbehalte (z.B. Vorsteuern oder Lohnsteuern) und greift immer dann, wenn gleichzeitig **verfallene Steuerschulden aus Steuerzahlkarten (Cartelle di pagamento) im Ausmaß von mehr als 1.500 Euro** bestehen (*siehe Beispiel von Steuerzahlkarte im Anhang*).

Nicht betroffen von der Einschränkung sind Guthaben und geschuldete Beträge die nicht staatliche Steuern betreffen (z.B. ICI, IRAP, Sozialabgaben, INAIL, ecc.).

Es muss sich also um staatliche Steuern handeln, die durch eine Steuerzahlkarte vorgeschrieben sind, wobei die entsprechende Steuerzahlkarte bereits fällig geworden sein muss (innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung).

Anzumerken ist hierbei, dass Steuerschulden aus laufenden Steuerstreitverfahren beim Steuergereicht (offene Rekurse) hier nicht berücksichtigt werden.

Mit Presseausendung vom 14.01.2011 hat das Steueramt nun geklärt, dass verfallene Steuerschulden aus Steuerzahlkarten für mehr als 1.500 Euro einen **absoluten Hinderungsgrund** für jegliche Verrechnung darstellen!!

Da die Strafen mit 50% des nicht verrechenbaren Betrages sehr hoch angesetzt sind, sollten sich die Steuerpflichtigen vorsichtig verhalten und **unser Büro umgehend informieren, falls es Steuerzahlkarten gibt, die uns nicht übermittelt wurden und für welche die Einspruchsfrist von 60 Tagen bereits abgelaufen ist!!**

Zur Selbstkontrolle kann auch ein entsprechender Zugang zur Steuerakte bei der Einhebungsstelle „Equitalia“ beantragt werden, damit regelmäßig kontrolliert werden kann, ob man nicht doch eine Zustellung vergessen hat bzw. ob es noch offene Steuerzahlkarten gibt. Für die Hilfe bei der Beantragung des Zugangs können Sie sich an unser Sekretariat wenden!

Anzumerken ist schlussendlich, dass bis zur Veröffentlichung aller notwendigen Dekrete, keine Strafen verhängt werden, sofern zumindest so viel Guthaben noch zu Verfügung steht, um die verfallenen Steuerschulden zu decken.

*Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.*

---

## Immobilienleasing: Hypothekar- und Katastergebühren

Wie bereits bei unserer Informationsveranstaltung „Steuerupdate 2011“ angemerkt, wurde durch das Gesetz zum Stabilitätspakt 2011 die Regelung für die Entrichtung der Hypothekar- und Katastergebühren bei Leasingverträgen die Immobilien betreffen geändert.

Sah die bisherige Regelung die Aufteilung des Gesamtbetrages von 4% (3%+1%) auf 2 Teilzahlungen (je bei Abschluss des Leasingvertrages, sowie beim Rückkauf (riscatto) der Immobilie), und jährliche Anzahlungen unter Anrechnung dieses Betrages zum Zeitpunkt des Rückkaufes der Immobilie vor, so sieht der Gesetzgeber nun für alle neuen Verträge ab dem 01.01.2011 eine einmalige und sofortige Zahlung des Gesamtbetrages bei Abschluss des Leasingvertrages vor.

Was passiert nun mit den bestehenden Verträgen? Hier müssen sich die Leasingnehmer nun auf eine zusätzliche finanzielle Belastung einstellen, da die Übergangsbestimmung **für jene Steuerpflichtigen eine Ersatzzahlung in Höhe des noch geschuldeten Betrages innerhalb 31.03.2011 vorsieht.**

*Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.*

---

## Magazinbuchhaltung – Pflicht?

Jeweils zum Jahresende ist es erforderlich, dass man die Betriebzahlen auf die Überschreitung der Grenzwerte für die Verpflichtung zur Magazinbuchhaltung überprüft. Dabei gelten folgende Bezugswerte:

- Erlöse von mehr als Euro 5.164.568,99
- Warenendbestände von mehr als Euro 1.032.913,80

Damit der Betrieb der Pflicht zur Magazinbuchhaltung unterliegt, müssen **beide Grenzwerte gleichzeitig in zwei aufeinanderfolgenden Jahren** überschritten werden. Die Pflicht zur Führung der entsprechenden Aufzeichnungen tritt dann mit dem zweiten Folgejahr in Kraft. Dies bedeutet, dass der Staat dem Steuerpflichtigen ein Übergangsjahr gewährt, in dem er sich auf die neuen Verpflichtungen einstellen kann.

Auch für Produkte und Leistungen mit mehrjähriger Herstellungsdauer müssen entsprechende Aufzeichnungen (sog. „schede di lavoro“) vorliegen.

Einzigste Ausnahme bildet der Einzelhandel, wobei in diesem Fall nur die Zu- und Abgänge des zentralen Lagers, welches die Niederlassungen bzw. Filialen beliefert, erfasst werden müssen.

*Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.*

---

## Erhöhung des gesetzlichen Zinssatzes

Mit Wirkung 01.01.2011 ist der gesetzliche Zinssatz von 1 auf 1,5% erhöht worden. Diese Anpassung des Zinsfußes hat sowohl im zivil-, handels- und steuerrechtlichen Bereich Auswirkungen.

So betrifft die Änderungen, um nur einige Bereiche aufzuzählen, die Verzinsung von Forderungen aus Schadenersatz, die Verzinsung der Kautions für Mieten, die Werte für die Berechnung des Fruchtgenusses im Rahmen von Erbschaften bzw. Schenkungen, den Zinssatz für Darlehen (auch z.B. Gesellschafterfinanzierungen), für die keine andere schriftliche Regelung getroffen wurde und schlussendlich auch den Zinssatz im Rahmen der freiwilligen Berichtigung von Steuernachzahlungen (ravvedimento operoso).

*Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.*

Dr. Michaela Messner

---

## Arbeit & Soziales

### Einschneidende Reformen im Arbeitsrecht

Am 24.11.2010 trat das Gesetz Nr. 183 (sog. Arbeitsbegleitgesetz oder „Collegato lavoro“) in Kraft, welches einige bedeutende Neuerungen im Bereich des Arbeitsrechts mit sich bringt. Die wichtigsten Neuerungen betreffen sicherlich die Abschaffung der Verbindlichkeit des Schlichtungsversuchs, die Einführung der Möglichkeit eine Schiedsklausel für zukünftige Streitigkeiten im Arbeitsvertrag vorzusehen, ausgenommen jene, welche die Entlassung betreffen und eine neue Ausschlussfrist von 270 Tagen ab Anfechtung der Entlassung für die Einleitung des Verfahrens mittels Einberufung der Schlichtungskommission, des Schiedsgerichts oder durch Hinterlegung des Rekurses bei Gericht. Mit dem Arbeitsbegleitgesetz wurden zudem einige Bereiche der Verwaltungsstrafen bezüglich Schwarzarbeit ein weiteres mal reformiert. Es handelt sich diesmal um eine äußerst einschlagende Reform, da es nicht direkt zu einer weiteren Erhöhung der Strafen gekommen ist, sondern um eine Neuregelung, wobei die besonders rigide „Maxi Sanktion“ zwar beibehalten, jedoch eine mildere Variante, für minderschwere Tatbestände eingeführt wurde, im Sinne einer „gerechteren“ Anlastung.

## 1) DIE „MAXI - SANKTION“ AUF DIÄT

Die Maxi-Strafe wird nicht zu Unrecht als solche bezeichnet, denn sie beinhaltet die Verwaltungsstrafen für Schwarzarbeit von 1.500 bis 12.000 Euro zuzüglich 150 Euro pro Arbeitstag. Dazu kommen noch 3.000 Euro jeweils für NISF/INPS und INAIL, also eine Mindestverwaltungsstrafe von 9.150 Euro. Weiters kommen Verwaltungsstrafen hinzu, für Nicht-Anmeldung beim Arbeitsamt (100 Euro – 500 Euro) und Nicht-Eintragung im Einheitslohnbuch (250 Euro), um nur einige der Wichtigsten zu nennen. Das Klärungsrundschreiben des Arbeitsministeriums Nr. 38/2010 legt diesbezüglich weitere Neuerungen offen.

Der Kontrollschwerpunkt bleibt die Schwarzarbeit - das nicht - angemeldete Arbeitsverhältnis bzw. die nicht - gemeldeten Arbeitsstunden. Was sich ändern wird, sind die Kontrollmechanismen und die Strafberechnung. Vor der Einführung des Einheitslohnbuches wurden die Eintragungen im Matrikelbuch und im Präsenzregister kontrolliert. Das Einheitslohnbuch, das nun bis 16. des Folgemonats erstellt werden kann, bietet keine adäquate Kontrollmöglichkeit mehr, um Schwarzarbeit aufzudecken. Somit wird in Zukunft das Hauptaugenmerk auf die präventive telematische Anmeldung gelegt (Modell UNILAV). Die Nummer dieser Anmeldung findet man meist im Arbeitsvertrag vermerkt. Eine weitere Neuerung betrifft die Anwendbarkeit der Maxi-Strafe. Bislang wurde diese auf alle Arbeitsverhältnisse, sei es auf abhängiger oder auf nicht abhängige Verhältnisse wie Mini-co.co.co, gelegentliche koordinierte Mitarbeit oder Projektarbeit angewandt. Nun ergeben sich, die in der folgenden Tabelle dargestellten eingeschränkten Anwendungsbereiche:

<b>DIE MAXI-SANKTION MIT GESETZ Nr. 183/2010</b>	
<b>Arbeitstypologien</b>	<b>Anwendbarkeit der Maxi-Strafe</b>
Hausangestellte- Pflegepersonal (in Privathaushalten)	<b>NEIN</b>
Nicht-EU-Bürger ohne Aufenthaltsgenehmigung	JA
Minderjährige, die noch nicht die Voraussetzungen für eine Anstellung haben (16 Jahre und Vollendung Schulpflicht)	JA
Leiharbeit	JA
Gelegenheitsarbeit mittels „Voucher“, wenn die Voraussetzungen dafür fehlen	JA
Gelegentliche freiberufliche Mitarbeit, wenn es sich de facto um ein abhängiges Arbeitsverhältnis handelt	JA
„Echte“ Projektarbeit, freie Mitarbeit, Mitarbeit im Familienbetrieb oder selbstständige Arbeit ohne Abhängigkeit, bzw. stille Teilhaberschaft mittels Arbeitseinbringung	<b>NEIN</b>

Die selbständige und vorwiegende Mitarbeit als Familienmitglied muss, vorgesehen vom Art. 23 Dekret des P. der Rep. Nr. 1124/1965, gleich einem Arbeitsverhältnis, einen Tag vor Arbeitsbeginn dem INAIL mitgeteilt werden (Modell DNA). Genauso ist eine vorzeitige Meldung der gelegentlichen Mitarbeiter mittels Wertgutscheinen notwendig.

Mildere Strafen wurden für minderschwere Tatbestände vorgesehen. Ein Beispiel dafür ist z.B. die nicht - gemeldete Probezeit, oder ein verspätet angemeldetes Arbeitsverhältnis (in jedem Fall aber vor Feststellung von Seiten der Inspektoren). In diesen Fällen gehen die Verwaltungsstrafen von 1.000 Euro bis zu 8.000 Euro, zusätzlich 30 Euro pro nicht - gemeldeten Arbeitstag. Auch wenn es sich um eine Strafmilderung handelt, ist diese relativ, denn die Strafen bleiben immer noch sehr hoch, wie man an den angeführten Beträgen nachvollziehen kann. Diese neuen Verwaltungsstrafen werden also für Schwarzarbeit eines Arbeitsverhältnisses angewandt, welches zu einem späteren Zeitpunkt regulär angemeldet und geführt wurde.

## 2) Zertifizierung des Arbeitsvertrages

Die Zertifizierung der Arbeitsverträge wird durch das Arbeitsbegleitgesetz ausdrücklich gefördert; ein vorrangiges Ziel bleibt damit Arbeitsstreitfälle zukünftig weiter zu verringern. Die bereits bestehende Zertifizierung der Arbeitsverträge durch dazu ermächtigte Kommissionen (eingrichtet bei den Arbeitsämtern, den Bilateralen Körperschaften, den Universitäten und den provinziellen Berufskammern der Arbeitsrechtsberater) soll weiterhin gesetzlich gefördert werden. Diese Kommissionen, vorgesehen von Art. 76 des Dekretes Nr. 276/2003 (Biagi-Reform) können die Vertragsinhalte beschreiben und die Art der Verhältnisse (z.B. befristete Arbeitsverträge, CoCoCo-Verträge, Projektverträge usw.) zertifizieren. Im Falle von Arbeitsstreitigkeiten müssen die Gerichte die Zertifizierung berücksichtigen und der zwingende vorgerichtliche Schlichtungsversuch bleibt weiterhin aufrecht. Eine interessante Neuerung dabei ist, dass zukünftig nicht nur der gesamte Arbeitsvertrag zertifiziert werden kann, sondern auch ganz spezifisch eingeführte Vertragsklauseln.

## 3) Risikobewertung und Integration eventueller Stressfaktoren

### Art. 28 G.v.D. 81/2008

#### **Rundschreiben des Arbeitsministeriums Protokollnummer 23692, vom 18. November 2010**

#### **Fristbeginn für programmatische Einführung 31.12.2010**

Ab 31. Dezember 2010, bzw. mit Beginn 01.01.2011 müssen auch Stressfaktoren in der Risikobewertung mitberücksichtigt werden. Wir raten somit allen Arbeitgebern, ihre Risikobewertung diesbezüglich aktualisieren zu lassen. Die Kontrollen werden in Zukunft besonders in Bezug auf Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz strenger und rigoroser als bisher ausfallen. Auch Betriebe, die bislang eine Selbsterklärung unterzeichnet haben, sollten diese durch ein weiteres Dokument ergänzen, in welchem sie auf eventuell vorkommende Stressfaktoren eingehen, diese möglichst objektiv bewerten und eventuelle Gegenmaßnahmen und eine periodische Kontrolle dieser vornehmen.

Als Beispiele für Stressindikatoren im Arbeitsumfeld können folgende dienen:

<b>Stressindikatoren:</b>
Fehlzeiten durch Krankheit; andere entschuldigte Abwesenheiten
Verspätungen
Fluktuation (hoher Personalwechsel)
Anfragen nach Tätigkeitswechseln/Wechsel des Betriebssitzes
Disziplinarmaßnahmen / Sanktionen
Gerichtsverfahren wegen unbegründeter Entlassungen oder Zuweisung von Aufgaben geringerer Qualität
Gerichtsverfahren wegen (sexueller) Belästigung; Mobbing
Interne Unregelmäßigkeiten (Raufereien, Sachbeschädigung...)
Nicht Erreichen vorgegebener Ziele
Unkonformitäten, Kundenbeschwerden, usw...
Unfall-Index
Schriftliche Meldungen von arbeitsbedingtem Stress seitens des zuständigen Arbeitsmediziners (Burnout oder Boreout Syndrome)
Anfragen nach außerordentlichen ärztlichen Visiten

## Abwicklung:

1. Unterteilung der Stressindikatoren in 3 Unterarten:
  - Arbeitsbedingte Ereignisse (Abwesenheiten durch Krankheit, Unfallindex, ärztliche Hinweise, Disziplinarverfahren, Mobbing, Turnover...)
  - Arbeitsinhalte (Stundenpläne und Turnusarbeit, Übereinstimmung der Anforderungen mit beruflicher Qualifizierung bzw. mit persönlichen Fähigkeiten und familiärer Situation)
  - Arbeitsumgebung (Rolle im Bereich der betrieblichen Organisationsstruktur, Entscheidungs- und Kontrollautonomie, internes Konfliktpotential, Karriere-Berufsentwicklungschancen...)
2. Festlegung der potentiellen bzw. vorhandenen Stressindikatoren (für Kategorien von Arbeitnehmern)
3. Objektive und periodische Bewertung (mittels Fragebögen)
4. Kontaktaufnahme mit Betriebsarzt (falls vorhanden) und dokumentiertes Miteinbeziehen dessen Hinweise
5. Miteinbeziehen des Sicherheitssprechers bzw. des Sicherheitsbeauftragten, falls vorhanden

*Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.*

Dr. Gudrun Mairl

---

## TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

# Jänner 2011



### **Donnerstag, 25. Jänner 2011**

INTRASTAT - Monatliche Meldung für  
Dezember 2010  
INTRASTAT – Trimestrale Meldung

### **Montag, 31. Jänner 2011**

BLACK-List – Monatliche Meldung für  
Dezember 2010  
BLACK-List – Trimestrale Meldung

### **Samstag, 29. Jänner 2011**

Antrag ID Nummer für  
innergemeinschaftliche Umsätze ans  
Steueramt